

Qualitätssicherungsvereinbarung

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung wird vereinbart zwischen einem Unternehmen der
Transporter Industry International Gruppe, dies entspricht:

SCHEUERLE Fahrzeugfabrik GmbH - Otto-Rettenmaier-Straße 15 – D-74629 Pfedelbach und/oder
KAMAG Transporttechnik GmbH & Co. KG - Liststraße 3 – D-89079 Ulm und/oder
NICOLAS Industrie S.A.S. - RN 6 BP 3 – F-89290 Champs-sur-Yonne und/oder
TII INDIA Private Limited – Plot2, Sector 14, Phase-II – IMT Bawal - Haryana, 123501 India

(nachfolgend „**TII Gruppe**“)

und

Name des Lieferanten

Straße, Postleitzahl, Ort

Land

(nachfolgend „**Lieferant**“)

und jeweils im Folgenden „**Partei**“

und gemeinsam im Folgenden „**Parteien**“ dieser Vereinbarung genannt.

Inhaltsverzeichnis

<u>PRÄAMBEL</u>	<u>3</u>
<u>1. GELTUNGSBEREICH</u>	<u>4</u>
<u>2. QUALITÄTSSICHERUNG</u>	<u>5</u>
<u>3. AUDIT</u>	<u>6</u>
<u>4. INFORMATIONSPFLICHTEN DES LIEFERANTEN</u>	<u>6</u>
<u>4.1. SONDERFREIGABEN LIEFERANT</u>	<u>7</u>
<u>5. PRODUKTENTSTEHUNGSPROZESS</u>	<u>8</u>
<u>6. EINGANGSPRÜFUNGEN DURCH DIE TII GRUPPE</u>	<u>8</u>
<u>7. BEHANDLUNG VON REKLAMATIONEN</u>	<u>8</u>
<u>8. SACHMÄNGELHAFTUNG, HAFTUNG, VERSICHERUNG</u>	<u>9</u>
<u>9. VERTRAULICHKEIT</u>	<u>10</u>
<u>10. QUALITÄTSSICHERUNGSBEAUFTRAGTER & SQE</u>	<u>11</u>
<u>11. DAUER DER VEREINBARUNG</u>	<u>11</u>
<u>12. SONSTIGES</u>	<u>12</u>
<u>13. ANHANG</u>	<u>12</u>

Präambel

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) ist eine vertragliche Festlegung der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen zwischen den Lieferanten und der TII Gruppe, die zur Erreichung des angestrebten Qualitätsziels erforderlich sind. Sie beschreibt die Mindestanforderung an das Managementsystem der Vertragspartner im Hinblick auf die Qualitätssicherung. Der Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen dieser QSV auch gegenüber den mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen (Scheuerle Fahrzeugfabrik GmbH, Nicolas Industrie S.A.S, Kamag Transporttechnik GmbH & Co. KG und TII INDIA Private Limited – im weiteren Text nur als TII Gruppe) einzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt diese Liste anzupassen.

Auf dem Weg zu einem strategischen Lieferanten ist der Abschluss dieser QSV ein unverzichtbarer Schritt.

Die Produktqualität nimmt im Wettbewerb und unter den Aspekten Produktsicherheit, Kundenzufriedenheit sowie die Vermeidung von Kosten einen hohen Stellenwert ein. Die hierdurch bedingte Notwendigkeit zur Qualitätsprüfung der durch die TII Gruppe bezogenen Produkte verursacht für die TII Gruppe Maßnahmen und Kosten, die durch eine produktionsbegleitende Qualitätsprüfung des Lieferanten einschließlich einer Warenausgangskontrolle und entsprechender Dokumentation der Prüfergebnisse durch den Lieferanten vermieden werden sollen. Aus diesen Gründen möchte die TII Gruppe vom Lieferanten nur Produkte beziehen, die von einwandfreier und von ihm geprüfter Qualität sind. Dies erfordert laufende Qualitätsprüfungen aufgrund eines qualifizierten Qualitätssicherungssystems durch den Lieferanten. Ein Qualitätsniveau von 0-Fehlern zu erreichen ist unser gemeinsames Ziel.

Für die Dauer der erfolgreichen Umsetzung dieser Vereinbarung wird die TII Gruppe bei der Platzierung ihrer Bestellungen dem Lieferanten gegenüber anderen Lieferanten, die in gleicher Weise qualitätsfähig sind, bei angemessenem Preisniveau und bei entsprechender Produktverfügbarkeit den Vorzug geben.

1. Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Produkte, die der Lieferant aufgrund der Bestellungen liefert, welche er während der Dauer dieser Vereinbarung von der TII Gruppe erhält.

Die Produkte müssen der vereinbarten Beschreibung (z.B. Spezifikationen, Datenblätter, Zeichnungen) und/oder den vereinbarten Mustern entsprechen. Der Lieferant wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine von der TII Gruppe vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster ist. Erkennt der Lieferant, dass dies der Fall ist, wird er den Ansprechpartner (siehe Abschnitt 11 Qualitätssicherungsbeauftragter) im jeweiligen Unternehmen der TII Gruppe unverzüglich telefonisch bzw. per Email verständigen.

Die Einhaltung der Regeln dieser Vereinbarung wird der TII Gruppe gemeinsam mit seinen Lieferanten langfristig Vorteile auf dem Markt sichern und ist damit Garant für eine erfolgreiche Partnerschaft.

2. Qualitätssicherung

Der Lieferant unterhält ein QM- System ISO 9001 oder ein daran angelehntes oder vergleichbares Qualitätsmanagementsystem und wird die Produkte entsprechend den Regeln dieses QS- Managementsystems herstellen und prüfen. Darüber hinausgehende Anforderungen werden in gesonderter Vereinbarung oder produktspezifisch (z.B. auf Zeichnungen) festgelegt. Der Lieferant wird sich unverzüglich vergewissern, dass diese Anforderungen mit seinem QS-Managementsystem vereinbar sind.

Stahlbaulieferanten müssen mindestens eine der folgenden Normen erfüllen:

DIN EN ISO 3834; DIN 18800-7 oder DIN EN 1090.

Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferanten, so wird er diese vertraglich in sein QM-System einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern. Die TII Gruppe kann vom Lieferanten dokumentierte Nachweise verlangen, dass der Lieferant sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei seinen Unterlieferanten überzeugt und/oder die Qualität seiner Zukaufteile bzw. Dienstleistungen durch andere geeignete Maßnahmen sichergestellt hat.

Der Lieferant wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse, Aufzeichnungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird der TII Gruppe im nötigen Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen.

Der Lieferant führt ein Prozess- und Produktfreigabeverfahren entsprechend den Vorgaben der TII Gruppe durch.

3. Audit

Der Lieferant wird der TII Gruppe ermöglichen, sich von der Durchführung der genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Der Lieferant wird der TII Gruppe zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Die TII Gruppe ist berechtigt, durch ein Audit festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten die Kundenforderungen gewährleisten. Das Audit kann als System-, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden und ist rechtzeitig vor geplanter Durchführung zu vereinbaren. Treten Qualitätsprobleme auf, die durch Leistungen und/oder Lieferungen von Unterlieferanten verursacht werden, ist der Lieferant verpflichtet, ein Audit beim betroffenen Unterlieferanten zu ermöglichen. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden.

4. Informationspflichten des Lieferanten

Vor Änderung von Fertigungsverfahren, -abläufen und-materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferant die TII Gruppe so rechtzeitig benachrichtigen, dass dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können. Nach Genehmigung der geplanten Änderung durch die TII Gruppe, ist vom Lieferanten ein Prozess- und Produktfreigabeverfahren entsprechend der Vorgabe der TII Gruppe durchzuführen.

Stellt der Lieferant eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er die TII Gruppe hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen durch ein 8D-Report unverzüglich benachrichtigen. Dies gilt auch bei Abweichungen von Terminen und Liefermengen.

Der Lieferant wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzugänglich ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Der Lieferant wird über sein Kennzeichnungssystem oder seine sonstigen Maßnahmen die TII Gruppe so unterrichten, dass dieser im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

Sämtliche Vorgabe- und Nachweisdokumente müssen mindestens 10 Jahre aufbewahrt werden, sofern die TII Gruppe keine hiervon abweichenden Vorgaben gibt. Auf jeden Fall hat der Lieferant die schriftliche Zustimmung der TII Gruppe vor der Vernichtung von Unterlagen einzuholen.

4.1. Sonderfreigaben Lieferant

Dieser Punkt findet Anwendung, wenn der Lieferant bei der Herstellung von Teilen eine Abweichung zu den von der TII Gruppe geforderten Eigenschaften und Spezifikation feststellt.

Der Lieferant stellt vor Lieferung der Teile den Antrag Sonderfreigabe anhand des zugehörigen Formulars „QMA 9.037 Antrag Sonderfreigabe“ beim zuständigen QS-Beauftragten. Der Lieferant muss das Formular vom zuständigen QS-Beauftragten anfordern.

Der Antrag ist vom Lieferanten in digitaler Form als Word-Dokument und zusätzlich in unterschriebener Form zu stellen.

Die TII Gruppe prüft daraufhin, entsprechend der lieferantenseitig festgestellten Abweichung, die Auswirkung auf die Verwendbarkeit der Teile. Der QS-Beauftragte bearbeitet, nach erfolgter Nr.-Vergabe zur Rückverfolgbarkeit, den Antrag mit den entsprechenden Fachabteilungen.

Der Lieferant erhält über den zuständigen QS-Beauftragten den bearbeiteten Antrag zurück. Sofern die Teile mit Sonderfreigabe seitens der TII Gruppe für die Lieferung freigegeben werden, müssen diese bei Lieferung zwingend als solche gekennzeichnet sein (Pflicht des Lieferanten).

Falls sich daraus resultierend Änderungen der Konditionen, Liefertermine oder sonstigen Vertragsbestandteile ergeben sollten, muss dies über den QS-Beauftragten und den Einkauf mit dem Lieferanten geklärt und ebenfalls schriftlich vereinbart werden.

5. Produktentstehungsprozess

Der Lieferant wird nach Erhalt aller technischen Unterlagen wie Spezifikationen, Zeichnungen, Stücklisten, CAD-Daten die Realisierbarkeit auf Basis einer Herstellbarkeitsanalyse prüfen. Dabei erkannte Mängel und Risiken sowie Verbesserungsmöglichkeiten teilt der Lieferant der TII Gruppe unverzüglich mit.

In der Entwicklungsphase wendet der Lieferant geeignete präventive Methoden der Qualitätsplanung wie z.B. Herstellbarkeitsanalyse und FMEA an. Erfahrungen (Prozessabläufe etc.) werden von ihm berücksichtigt. Für alle Merkmale führt der Lieferant eine Prozessplanung (Arbeitspläne, Prüfpläne, Betriebsmittel, Werkzeuge, Maschinen etc.) durch. Die Produktqualität wird durch regelmäßige, vom Lieferant durchgeführte Audits überwacht.

6. Eingangsprüfungen durch die TII Gruppe

Die TII Gruppe wird unverzüglich nach Eingang von Produkten prüfen, ob sie der bestellten Menge und, soweit äußerlich erkennbar, dem bestellten Typ entsprechen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Fehler vorliegen. Soweit die Partner weitere Prüfungen durch die TII Gruppe für angemessen halten, werden diese in gesonderten Vereinbarungen oder produktspezifisch (z.B. auf Zeichnungen) festgelegt.

Entdeckt die TII Gruppe bei den vorgenannten Prüfungen einen Schaden oder einen Fehler, wird er diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Entdeckt die TII Gruppe später während des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs einen Schaden oder Fehler, wird er dies ebenfalls sofort anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der TII Gruppe obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen.

7. Behandlung von Reklamationen

Werden bei der TII Gruppe Mängel festgestellt, werden diese mit einem Reklamationsbericht angezeigt. Der Lieferant erstellt unabhängig davon, ob die Beanstandung beim Wareneingang, bei der Weiterverarbeitung oder in der Phase der Nutzung festgestellt wurde unverzüglich einen 8D-Report und informiert innerhalb von 24 Stunden die TII Gruppe über die eingeleiteten Sofortmaßnahmen. Die ersten 3 Punkte des 8D-Reports sind innerhalb von 24 Stunden abzuarbeiten und spätestens nach 2 Wochen mit einer Verifizierung abzuschließen.

Die TII Gruppe behält sich vor, trotz vorhandener Mängel Lieferungen anzunehmen, für Folgelieferungen jedoch auf Mängelfreiheit zu bestehen.

Teile, die die TII Gruppe aufgrund einer Mangelhaftigkeit nicht verwenden kann, werden mit einem Reklamationsbericht im vereinbarten Umfang zu Lasten des Lieferanten zurückgeschickt. Drohen durch Anlieferung von nicht der Spezifikation entsprechenden Produkten Montagestillstand bei der TII Gruppe, muss der Lieferant in Abstimmung mit der TII Gruppe durch geeignete von ihm zu tragende Sofortmaßnahmen für Abhilfe zu sorgen (Ersatzlieferungen, Nacharbeit, Sonderschichten, Eiltransport, etc.)

Kann die Nachbesserung aus Kapazitätsgründen und/oder aufgrund der Terminsituation weder durch die TII Gruppe noch durch den Lieferanten durchgeführt werden, hat die TII Gruppe das Recht auch ohne Absprache mit dem Lieferanten einen geeigneten Dritten mit der Nachbesserung zu beauftragen. Die Kosten für die Nachbesserung gehen in vollem Umfang zu Lasten des Lieferanten.

8. Sachmängelhaftung, Haftung, Versicherung

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die dem Auftraggeber wegen mangelhafter Leistung, insbesondere der Lieferung mangelhafter Vertragsgegenstände, entstehen. Erfasst werden alle mittelbaren und unmittelbaren Schäden, einschließlich des entgangenen Gewinns.

Wegen mangelhafter Lieferung und/oder Leistung kann die TII Gruppe von dem Lieferanten insbesondere ersetzt verlangen:

- a. Die durch das Aussortieren der mangelhaften Vertragsgegenstände entstehenden Kosten (Sortierkosten)
- b. Die Kosten der Ersatzbeschaffung
- c. Die Kosten für angearbeitete und fertiggestellte Produkte, die von einer mangelhaften Lieferung und/oder Leistung betroffen sind (Ausschusskosten)
- d. Die Kosten der De- und Remontage
- e. Die Kosten der Rückversendung und sonstige, mangelbedingt angefallenen Frachtkosten
- f. Alle weiteren Kosten, die bei der Schadensabwicklung anfallen, einschließlich des administrativen Mehraufwands
- g. Eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 100 €

Zum Erstattungsfähigen Schaden zählen auch die Kosten bzw. der Schaden, den die TII Gruppe seinen Kunden wegen mangelhafter Lieferung und/oder Leistung des Lieferanten erstatten bzw. ersetzen muss.

Ansprüche aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 24 Monaten nach Auslieferung durch die TII Group an den Endkunden, Ersatzteileinbau oder, bei Lieferung von Maschinen, Anlagen oder Werkzeugen sowie sonstigen Leistungen des Lieferanten, seit förmlicher Endabnahme, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an die TII Gruppe oder den liefervertraglich bestimmten Ort.

Wird die TII Gruppe aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung von Dritten nach nicht abdingbarem Recht in Anspruch genommen, so tritt der Lieferant gegenüber der TII Gruppe ein, wie er auch unmittelbar Dritten gegenüber haften würde.

Im Übrigen gelten ausschließlich die in den Einkaufsbedingungen der TII Gruppe in der zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses für die Entwicklung und/oder Lieferung eines Produktes neuesten Fassung enthaltenen Regelungen zur Sachmängelhaftung und Haftung, soweit in den Entwicklungs- und/oder Lieferverträgen nicht etwas anderes vereinbart ist.

9. Vertraulichkeit

Jeder Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Partner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Vereinbarung.

Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden, oder die von dem empfangenden Partner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Partners entwickelt werden.

10. Qualitätssicherungsbeauftragter & SQE

Jeder Partner benennt dem anderen in schriftlicher Form einen Qualitätssicherungsbeauftragten, der die Durchführung dieser Vereinbarung zu koordinieren und damit zusammenhängende Entscheidungen zu treffen oder herbeizuführen hat. Ein Wechsel des Qualitätssicherungsbeauftragten ist unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Die Qualitätssicherungsbeauftragten und SQE der TII Gruppe sind:

Name, Unternehmen	Funktion	Tel.	Email
Gerhard Albrecht, Scheuerle	QS-Leiter	+49 7941 691 2182	Gerhard.Albrecht@scheuerle.com
Sébastien Merlot, Nicolas	QS-Leiter	+33 386 53 52 49	Sebastien.Merlot@nicolas.fr
Thomas Barth, Kamag	QS-Leiter	+49 731 4098 240	Thomas.Barth@kamag.com

Name, Unternehmen	Funktion	Tel.	Email
Sergej Erlenbusch, Scheuerle	SQE	+49 7941 691 215	Sergej.Erlenbusch@scheuerle.com
Denis Martinet, Nicolas	SQE	+33 386 53 52 33	Denis.Martinet@nicolas.fr
Ekrem Köroglu, Kamag	SQE	+49 731 4098 119	Ekrem.Koeroglu@kamag.com

11. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit vollständiger Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Partner mit einer Frist von drei Monaten, jeweils zum Ende des Kalendermonats, gekündigt werden. Bei Beendigung dieser Vereinbarung bleiben etwaige laufende Lieferverträge bis zu deren Ausführung weiterhin gültig.

12. Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und treten erst mit Freigabe durch beide Parteien in Kraft.

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht des Landes des bestellenden Unternehmens aus der TII Gruppe.

Sollten einzelne Bedingungen dieser Vereinbarung teilweise oder vollständig unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Dies gilt ebenfalls für das Fehlen einer Bestimmung.

Die Vereinbarung der Qualitätsziele und –maßnahmen haben keinen Einfluss auf die Haftung des Lieferanten für Garantie- und Ersatzansprüche aus schadhafte Lieferungen seitens der TII Gruppe.

Sind Sondervereinbarungen zur Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen worden?

Ja Nein

13. Anhang

Zusatzdokumente **Stahlbau** (QMA 9.101 QSV Anhang Stahlbau)

Zusatzdokumente **Hydraulik**

Zusatzdokumente **Elektrik/Elektronik**

Zusatzdokumente **Schmieden/Gießen**

Zusatzdokumente **Oberflächenbeschichtung**

Zusatzdokumente **Logistik/Verpackung**

Sonstige Dokumente

1. Zusatzdokument _____

2. Zusatzdokument _____

3. Zusatzdokument _____

4. Zusatzdokument _____

5. Zusatzdokument _____

Diese Lieferantvereinbarung wurde von den jeweiligen gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretern der Parteien rechtsgültig unterzeichnet und tritt zum _____ in Kraft.

Gezeichnet:

Im Namen der TII Gruppe

Name des Lieferanten

Unterschrift

Datum

Unterschrift

Datum

Name in Klarschrift

Name in Klarschrift

Position

Position